



Die Finanzgerichte.

Klagen vor dem Finanzgericht:
Antworten auf wichtige Fragen

Welche Aufgaben hat ein Finanzgericht?

Das Finanzgericht gewährt Rechtsschutz in Steuer- und Kindergeldangelegenheiten sowie in Zollsachen. An das Finanzgericht können sich Bürgerinnen und Bürger wenden, die meinen, ihr Steuerbescheid sei falsch oder die Familienkasse verwehre ihnen zu Unrecht Kindergeld. Auch Unternehmen oder Unternehmerinnen bzw. Unternehmer können sich vor dem Finanzgericht gegen



Maßnahmen der Finanzbehörden zur Wehr setzen, die in Steuer- oder Zollverfahren ergehen. Das Finanzgericht entscheidet außerdem darüber, ob die streitige Steuer trotz eines laufenden Einspruchs- oder Klageverfahrens bezahlt bzw. von der Familienkasse zurückgefordertes Kindergeld erstattet werden muss. Die Bestrafung von Steuersünderinnen und -sündern gehört hingegen nicht zu den Aufgaben des Finanzgerichts.

Bevor das Finanzgericht angerufen wird ...

Erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid, der aus Sicht der oder des Steuerpflichtigen falsch ist, weil er z. B. geltendgemachte Aufwendungen unberücksichtigt lässt oder Einnahmen zu hoch erfasst, so kann die oder der Betroffene Einspruch einlegen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheides. Der Einspruch muss in dieser Frist bei der beklagten Behörde eingehen. Gleiches gilt für Bescheide der Familienkassen in Kindergeldsachen. In dem kostenfreien Einspruchsverfahren überprüft die Behörde den angefochtenen Bescheid. Hält sie ihn für rechtmäßig, erlässt sie eine Einspruchsentscheidung und weist den Einspruch ab. Will die oder der Betroffene ihr bzw. sein Begehren weiterverfolgen, muss sie bzw. er gegen die Einspruchsentscheidung Klage erheben. Die Klage muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung beim zuständigen Finanzgericht eingehen. Ob die Klage beim Finanzgericht in Düsseldorf, Köln oder Münster erhoben werden muss, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung.

Eine „Verschlechterung“ kann sich durch das gerichtliche Verfahren im Ergebnis nicht ergeben, d. h. die streitige Steuer kann nicht erhöht werden. Auch eine weitergehende Versagung von Kindergeld ist ausgeschlossen (sog. Verböserungsverbot).



Wie klagt man beim Finanzgericht?

Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger und die Beklagte bzw. den Beklagten (i. d. R. das Finanzamt bzw. die Familienkasse, das bzw. die die Einspruchsentscheidung erlassen hat) bezeichnen. Die Klägerin bzw. der Kläger muss außerdem deutlich machen, gegen welchen Bescheid (z. B. Einkommensteuerbescheid 2014 vom 16. Februar 2015) sich die Klage richtet. Wichtig ist, dass die Klageschrift eigenhändig unterschrieben ist, und zwar entweder von der Klägerin bzw. dem Kläger selbst oder von der oder dem Bevollmächtigten. Eine kurze Beschreibung, warum die Klägerin bzw. der Kläger den Bescheid für falsch hält, ist hilfreich. Allerdings kann die Klagebegründung auch später nachgeholt werden.

Für allgemeine Informationen zur Klageerhebung haben die Finanzgerichte sog. Rechtsantragstellen eingerichtet. An diese können sich auch diejenigen wenden, die ihre Klage nicht schriftlich, sondern persönlich erheben wollen. Eine Klage kann auch per Telefax erhoben werden. Für die Erhebung auf elektronischem Wege sind bestimmte Formalien zu beachten. Einzelheiten finden Sie im Justizportal unter www.justiz.nrw.de (Gerichte und Behörden / Fachgerichte / Finanzgerichtsbarkeit / elektronischer Rechtsverkehr bei den Finanzgerichten).

Wie läuft das Verfahren ab?

Ist die Klage beim Gericht eingegangen, erhält die Klägerin bzw. der Kläger eine Eingangsbestätigung und wird gebeten, die Klage – sollte dies noch nicht geschehen sein – zu begründen. Liegt die Begründung vor, bittet das Gericht das Finanzamt oder die Familienkasse um Stellungnahme und Übersendung der Verwaltungsakten.

Der weitere Gang des Verfahrens hängt vom Einzelfall ab. So kann das Gericht z. B. die Klägerin bzw. den Kläger oder den Beklagten bzw. die Beklagte um eine ergänzende Stellungnahme bitten. Es kann einen Erörterungstermin anberaumen, um den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten zu besprechen, es kann schriftliche Hinweise erteilen oder sogleich einen Termin für die mündliche Verhandlung bestimmen. Das Gericht ist grundsätzlich nicht an das gebunden, was die Beteiligten vortragen, sondern ermittelt alle erheblichen Fakten von Amts wegen. Natürlich hat jede bzw. jeder Beteiligte Gelegenheit, sich zu allen relevanten Punkten des Falles zu äußern und die Gerichts- und Verwaltungsakten einzusehen.

Einige Fragen zum Prozess

Muss man eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten haben?

Nein, vor dem Finanzgericht kann jeder seine Sache selbst vertreten. Man kann aber auch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, Steuerberaterin bzw. Steuerberater oder Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen oder sich der Hilfe eines Lohnsteuerhilfvereins bedienen.

Wer entscheidet beim Finanzgericht?

Das Finanzgericht ist in Senate gegliedert. Einem Senat gehören drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und – in der mündlichen Verhandlung – außerdem zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter an. In einfachen Fällen kann der Senat beschließen, dass eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter allein als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. Zudem kann eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter allein entscheiden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.

Endet das Verfahren stets mit einem Urteil?

Nein. Häufig werden sog. Erörterungstermine durchgeführt, in denen die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter mit den Beteiligten die tatsächlichen und rechtlichen Fragen bespricht. Oftmals endet das Verfahren in einem solchen Termin ohne eine richterliche Entscheidung, weil z. B. eine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann oder weil die Behörde auf den Hinweis des Gerichtes einen geänderten Bescheid erlässt. Etwa 45-50% der Klageverfahren sind für die Klägerinnen und Kläger ganz oder teilweise erfolgreich.



Das finanzgerichtliche Verfahren ermöglicht darüber hinaus auch eine Konfliktlösung durch eine Güterichterin oder einen Güterichter, die oder der als Alternative zum streitigen Prozess insbesondere auch eine Mediation durchführen kann.

Muss man die Steuer zahlen, obwohl man Einspruch eingelegt hat oder klagt?

Ja, grundsätzlich muss die festgesetzte Steuer gezahlt werden. Man kann aber beim Finanzamt beantragen, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt wird. Hat der Antrag Erfolg, muss zunächst nicht gezahlt werden. Hat der Antrag keinen Erfolg, kann beim zuständigen Finanzgericht ein Aussetzungsantrag gestellt werden. Das Aussetzungsverfahren ist ein sog. Eilverfahren, in dem



aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Regelung getroffen wird. Zu beachten ist aber, dass im Fall der Aussetzung Zinsen zu zahlen sind, wenn man den Prozess am Ende verlieren sollte.

Was kostet ein Prozess?

Die Höhe der Gerichtsgebühren hängt vom Streitwert und dem Verlauf des Verfahrens ab. Außer bei Streitigkeiten über Kindergeld wird der Streitwert mindestens mit 1.500 € angesetzt. Nach Einreichen der Klage wird grundsätzlich ein Gebührenvorschuss erhoben. Ergibt sich der Streitwert nicht unmittelbar aus der Klageschrift, richtet sich der Vorschuss nach dem Mindeststreitwert und beträgt 284 €. In Kindergeldverfahren wird kein Vorschuss erhoben, wenn der Streitwert nicht bereits aus der Klageschrift erkennbar ist. Nach Beendigung des Verfahrens wird in jedem Fall – auch in Kindergeldverfahren – eine endgültige Gerichtskostenrechnung erstellt. Bei einer erfolgreichen Klage hat regelmäßig die beklagte Behörde die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ausnahmsweise kann die „Gewinnerin“ oder der „Gewinner“ des Verfahrens zur Kostentragung verpflichtet werden, z. B. wenn der Klageerfolg auf einem verspäteten Vortrag beruht. Erledigt sich ein Verfahren, weil es zu einer einvernehmlichen Lösung kommt oder die Klage zurückgenommen wird, reduzieren sich die endgültig zu zahlenden Gerichtsgebühren in der Regel um die Hälfte.

Klägerinnen und Kläger, die nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens zu tragen, können Prozesskostenhilfe beantragen. Wird der Prozesskostenhilfeantrag mit der Klage gestellt, muss der Gebührenvorschuss zunächst nicht gezahlt werden.

Kann die Entscheidung des Finanzgerichts angegriffen werden?

Die Entscheidung des Finanzgerichts kann im Revisionsverfahren durch den Bundesfinanzhof überprüft werden. Eine Revision ist jedoch nur möglich, wenn das Finanzgericht sie zugelassen hat oder der Bundesfinanzhof einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben hat. Beim Bundesfinanzhof muss man sich allerdings durch eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.



Weitere Informationen zum finanzgerichtlichen Verfahren finden Sie auf den Internetseiten der nordrhein-westfälischen Justiz: www.justiz.nrw.de (Gerichte und Behörden / Fachgerichte / Finanzgerichtsbarkeit).



Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 20/Stand: Juni 2015

Alle Broschüren und Falblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de